



Die Forstdirektion des Kantons Bern

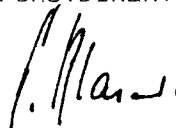
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

- I. Unterschutzstellung
 1. Das Röhricht und die Verlandungsgesellschaften der Teuftalbuch wird als gesamtes Oekosystem unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.
- II. Schutzziel
 - 2 Dieser Beschluss hat folgende Schutzziele:
 - a) Erhaltung des Röhrichts und der Wasserpflanzenvegetation und der dazu gehörenden Pflanzen- und Tierwelt;
 - b) Erhaltung der Amphibienlaichplätze.
- III. Abgrenzung
 3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 1'000 vom 2.8.1983 eingetragen, der Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst die Flussparzelle der Aare (teilweise) und das folgende Grundstück:
Mühleberg Grundbuchblatt Nr. 1'735 (teilweise)
- IV. Schutzbestimmungen
 4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Bivakieren im Freien;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - f) das Eindringen in Wasserfläche und Ufervegetation (Röhricht, Ried, Ufergehölz, Auenwald);
 - g) das Baden;
 - h) das Einbringen von Pflanzen;
 - i) das Anzünden von Feuern;
 - k) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
 - l) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - m) das Ausreuten von Gehölzen;
 - n) das Laufenlassen von Hunden;

- o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - p) das Aussetzen von Tieren.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) der Unterhalt und die Benützung der rechtmässig bestehenden Bauten, Werke und Anlagen, unter Berücksichtigung der Seeverkehrsplanung Wohlensee;
 - b) wasserbauliche Massnahmen nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - c) die Streuenutzung gemäss Vereinbarung;
 - d) Nutzung und Rückschnitt der Hecken, Feldgehölze und Waldränder nach naturschützerischen Gesichtspunkten.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Die vorliegende Schutzverfügung ist auf dem unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.135 Teuftalbuch, Verfügung der Forstdirektion vom 24. November 1983.
12. Diese Schutzverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger für die Landgemeinden des Amtes Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Laupen zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 24.11.1983

DER FORSTDIREKTOR



E. Blaser, Regierungsrat